

Fragen zum Amateurstatut

Achtung: Diese Fragensammlung ersetzt nicht das Amateurstatut in Abschnitt IV der Golfregeln. Verbindliche Entscheidungen zum Amateurstatut werden vom DGV Ausschuss Amateurstatut getroffen.

1. Frage

Welche besonderen Gründe gibt es für die Anwendung des Amateurstatuts im Golfsport?

Das Amateurstatut im Golfsport besteht, regelmäßig überarbeitet, seit 1885. Der Grundgedanke ist, dass ein Amateurgolfer Golf aus Spaß an der Freude und nicht aufgrund „finanziellen Anreizes“ spielt.

Der Golfsport weist gegenüber allen anderen Sportarten zwei Besonderheiten auf: Auf einer Golfrunde ist der Spieler häufig unbeaufsichtigt, und es existiert ein Vorgabensystem. Könnten Preise und/oder sonstige finanzielle Vorteile in unangemessener Höhe angenommen werden, könnte dies dazu verleiten, die Regeln nicht jederzeit konsequent einzuhalten und die Höhe der persönlichen Vorgabe zu manipulieren. Der DGV ist mit dem Amateur Status Committee des Royal and Ancient Golf Club of St. Andrews der Auffassung, dass eine Unterscheidung zwischen Amateur- und Profigolf sinnvoll erscheint, um im Bereich des Amateurgolf den Einfluss kommerzieller und finanzieller Interessen zum Wohle des Golfsports zu begrenzen.

2. Frage

Wo liegt die Wertgrenze für Preise und wie wird diese ermittelt?

Hierfür ist in Regel 3-2. des Amateurstatuts eine klare Definition zu finden:

3-2. Wertgrenze

a. Allgemeines

Ein Golfamateure darf keinen Preis oder Preisgutschein (mit Ausnahme eines symbolischen Preises) annehmen, wenn der Wert € 750 bzw. den Gegenwert überschreitet. Diese Wertgrenze bezieht sich auf die Gesamtheit aller Preise oder Preisgutscheine, die ein Golfamateure während eines Wettspiels oder im Rahmen einer Serie von Wettspielen erhält, ausgenommen Hole-in-One-Preise.

b. Hole-in-One-Preise

Die Wertgrenze gemäß Bestimmung 3-2.a. gilt auch für Hole-in-One-Preise. Solche Preise dürfen im Rahmen des gleichen Wettspiels zusätzlich angenommen werden.

c. Eintauschen von Preisen

Ein Golfamateure darf einen Preis oder Preisgutschein nicht in Geld eintauschen.

3. Frage

Kann ein Sponsor die Wertgrenze für Preise umgehen, indem er an Stelle des Einzelhandelspreises seinen niedrigeren Einkaufspreis für das Produkt angibt?

Nein. Der "Einzelhandelswert" eines Preises ist definiert als "der übliche empfohlene Verkaufspreis, zu dem die Ware für Jedermann im Einzelhandel erhältlich ist." Dies schließt Discount-Märkte mit ein, jedoch muss die Ware dann dort über einen ausreichenden Zeitraum und in mehreren Geschäften öffentlich beworben und für Jedermann verfügbar sein. Speziell im Preis herabgesetzte oder nur kurzzeitig verfügbare Angebote sowie auf bestimmte Kunden beschränkte Angebote fallen nicht unter diese Definition.

4. Frage

Was ist bei der Teilnahme an einer Tombola oder Verlosungen zu beachten, wenn Preise darin die Wertgrenze von 750 Euro überschreiten?

Eine solche Tombola in Zusammenhang mit einem Golf-Wettbewerb verstößt gegen die Regeln des Amateurstatuts, es sei denn

- a) es handelt sich um eine echte Verlosung und
- b) die Teilnahme ist einer größeren Anzahl Personen möglich und
- c) die Teilnahme an dem Wettbewerb ist nicht Teilnahmevoraussetzung für die Verlosung.

Wenn die Voraussetzungen a) – c) erfüllt sind, ist die Wertgrenze aus Regel 3-2.a des Amateurstatuts bei Preisen aus einer derartigen Tombola oder Verlosung nicht anwendbar.

Wenn die Teilnahme an einem Wettbewerb oder ein bestimmtes Ergebnis in diesem Wettbewerb (sei es eine Schlagzahl, ein "Longest Drive", ein "Hole in one" o. ä.) Voraussetzung für die Teilnahme an der o. g. Verlosung ist, wird dies als ein Verstoß gegen das Amateurstatut angesehen.

5. Frage

Welche Vergütung oder Entschädigung darf ein Golfamateur für Unterricht annehmen?

Ein Golfamateur darf keine Vergütung oder Entschädigung für die "Unterweisung im Golfspielen" annehmen. Es gibt nur eine Ausnahme, nach der ein Golfamateur für Golfunterricht "bezahlt" werden kann. Regel 5-2.b des Amateurstatuts definiert diese wie folgt:

- 5-2. Zulässige Vergütung oder Entschädigung
- b. Jugendliche

Ein Golfamateure darf Auslagenerstattung, die die tatsächlichen Aufwendungen nicht überschreiten darf, für die Unterweisung von Jugendlichen im Golfspiel annehmen, wenn diese Unterweisung Teil eines Programms ist, das im Vorhinein vom Deutschen Golf Verband genehmigt worden ist.

Diese Regel soll die Einbindung von ehrenamtlichen Helfern in Projekte fördern, die sich mit der Heranführung von Jugendlichen an den Golfsport beschäftigen. In Deutschland trifft dieser Fall nur auf Golfamateure zu, die mindestens Inhaber einer C-Trainer-Lizenz sind.

Es ist hierbei zu beachten, dass diese Ausnahme nur für den Unterricht von Jugendlichen gilt und dass die Obergrenze der Aufwandsentschädigung (ohne das vom DGV ein Einzelbelegnachweis gefordert wird) für derartigen Unterricht bei € 1.848,- / Jahr liegt. Bei darüber hinausgehender Aufwandsentschädigung ist stets ein Einzelbelegnachweis erforderlich.

6. Frage

Ein Golfamateure, der nicht ein Angestellter der betreffenden Golfanlage ist, erteilt auf einem Golfplatz oder einer Übungsanlage eine Anzahl unbezahlter Golfunterrichtsstunden. Ist dies ein Verstoß gegen das Amateurstatut?

Antwort: Nein. Dies ist kein Verstoß gegen Regel 5-1. des Amateurstatuts, sofern der Golfamateure hierbei weder direkt noch indirekt eine Bezahlung oder sonstige Aufwandsentschädigung annimmt.

7. Frage

Ist es für einen Golfamateure zulässig, Ware ohne Bezahlung anzunehmen?

Ja. Ein Golfamateure darf Bälle, Schläger, Kleidung und sonstige Ware von dem jeweiligen Hersteller ohne Bezahlung annehmen, sofern hiermit keine Werbung verbunden ist. (s. hierzu Anmerkung zu Regel 6-2.)

Ein Golfamateure darf keinesfalls die ohne Bezahlung erhaltenen Bälle, Ausrüstung oder andere Ware verkaufen. Wenn er so handelt, verstößt dies gegen die Definition "Golfamateure" und der Amateurstatus kann aberkannt werden.

8. Frage

Ist es über die Möglichkeiten aus Frage 7 hinaus für einen Golfamateure zulässig, seine Erfahrung oder sein Ansehen dazu zu nutzen, Vorteile daraus zu erzielen?

Nein. Ein Golfamateure mit Golferfahrung oder Ansehen im Golfsport darf diese Erfahrung oder das Ansehen nicht durch Zurverfügungstellung seines Namens oder Bildes für Werbung oder Verkauf von irgendetwas dazu nutzen, Bezahlung, Vergütung, persönliche Vergünstigungen oder einen finanziellen Vorteil zu erlangen.

9. Frage

Inwieweit dürfen Sponsoren werbliche Gegenleistungen erhalten, wenn diese Sponsoren Golfverbände oder Vereine sponsern?

Einzelspieler

Der Name eines gewerblichen Sponsors darf nicht irgendwo auf der Golftasche oder dem Schirm angebracht sein (außer der Sponsor ist der Hersteller). Eine Golftasche, die durch den Hersteller zur Verfügung gestellt wird, darf nicht neben dem Hersteller-namen auch noch den Namen des Spielers tragen.

Bei Bekleidung (incl. Kopfbedeckungen), die von einem gewerblichen Sponsor an Einzelspieler ausgegeben wird, darf sich darauf nur ein kleines Logo des Herstellers der Bekleidung/der Kopfbedeckung sowie des betreffenden Wettspiels befinden, welches bei Bedarf den Namen/das Logo des Sponsors des Wettspiels beinhalten kann. Wenn Bekleidung oder Kopfbedeckungen von einem Sponsor an Einzelspieler in einem Wettbewerb ausgegeben werden, müssen diese für alle Spieler und nicht nur für ausgewählte Spieler zur Verfügung stehen.

Ein Einzelspieler darf einen Schirm benutzen, der den Namen eines Unternehmens trägt sowie die Bezeichnung entweder eines Wettbewerb-Sponsors, jedoch darf ein solcher Name nicht mit dem eines Einzelspielers verbunden sein.

Mannschaften

Auf Kleidung, Golftaschen oder Schirmen von Mannschaftsspielern darf neben dem Logo der Mannschaft und dem serienmäßigen Logo des Herstellers jeweils einmal das Logo eines Sponsors angebracht sein. Dieses darf einen Umfang von 50 cm nicht überschreiten. Der Name von Spielern darf, sofern diese nicht „Ansehen und Erfahrung im Golfsport“ genießen, einmal unauffällig auf der Kleidung bzw. der Golftasche angebracht werden.

Anmerkung 1: Ein Spieler darf Ausrüstung von jedem annehmen, der damit handelt, soweit Werbung damit nicht verbunden ist.

Anmerkung 2: Auf einer Tasche, Bekleidung oder einem Schirm darf nicht erscheinen "Die Clubmannschaft des GC xyz kauft bei abc" . Ebenso gilt dies für den Namen eines Einzelspielers.

10. Frage

Darf ein Spieler mit Erfahrung oder Ansehen im Golfsport eine Ehrenmitgliedschaft oder eine kostenlose bzw. verbilligte Mitgliedschaft in einem Golfverein annehmen?

Dies hängt von der Art und Weise dieses Angebots ab. Wenn z.B. das Angebot einem Spieler gemacht wird, der dem Verein schon lange Zeit angehört, diesen auch bisher repräsentiert hat und dies auch ohne das hier in Frage stehende Angebot auch zukünftig machen würde, so ist das Angebot nicht als Anreiz zu sehen, auch zukünftig für den Verein zu spielen. Demnach würde in einem solchen Fall kein Verstoß gegen Regel 6-6 des Amateurstatuts vorliegen.

Wenn ein derartiges Angebot jedoch einem Spieler mit Erfahrung oder Ansehen im Golfsport unterbreitet wird, der Mitglied in einem anderen Verein ist, kann daraus begründet abgeleitet werden, dass dieses Angebot als Anreiz gemacht wird, für den anbietenden Verein zu spielen. Eine Annahme eines solchen Angebots würde dann einen Verstoß gegen Regel 6-6 des Amateurstatuts darstellen.

11. Frage

Ist "Zocken" zulässig?

Die Ansicht des DGV und des R&A zu Wetteinsätzen

Die Definition "Golfamateur" legt fest, dass nur derjenige ein Golfamateur ist, der Golf als Sport betreibt, für den er weder eine Entschädigung erwartet noch ein Einkommen damit erzielen will. Der DGV ist in Übereinstimmung mit dem R&A der Ansicht, dass ein finanzieller Anreiz in Form von Wetten oder Glücksspiel im Amateurgolf zu einem Missbrauch oder einer Manipulation der Regeln des Spiels wie auch des Vorgabensystems führen kann. Dies würde dem Ruf des Golfspiels abträglich sein.

Der DGV hat jedoch keine Einwände gegen das Spiel um Einsätze zwischen einzelnen Spielern oder Mannschaften, wie es im Spiel gelegentlich vorkommt. Die Teilnahme an diesen Wetteinsätzen muss jedoch auf die beteiligten Spieler beschränkt bleiben, wobei jeder Spieler nur auf sich selbst oder seine Mannschaft setzen darf. Nur die Summe der Einsätze, die von den Spielern selbst gemacht wurden, darf als Gewinn zur Verfügung stehen.

Der DGV ist im Zusammenhang mit Amateurgolf gegen jede andere Form von Glücksspiel, wenn dieses für die Öffentlichkeit veranstaltet wird oder die Spieler auch auf andere Teilnehmer und nicht nur auf sich selbst oder ihre Mannschaft setzen können. Derartige Wetteinsätze sind unvereinbar mit dem Sinn und Inhalt der Regeln zum Amateurstatus.